



Satzung

Förderverein der Christian-Schmidt-Schule Neckarsulm e.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

1. Der Verein führt den Namen
„Förderverein der Christian-Schmidt-Schule Neckarsulm e.V.“.
Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen, danach führt er den Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in Neckarsulm.
Der Ort der Geschäftsstelle ist die Christian-Schmidt Schule, 74172 Neckarsulm, Odenwaldstr. 5.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Christian-Schmidt-Schule. Träger der Schule ist der Landkreis Heilbronn. Außerdem pflegt der Verein die Verbundenheit der Schule mit ehemaligen Schülern, Gönnern, Freunden, Betrieben und Verbänden.

Er sucht diesen Zweck zu erreichen, indem er

- a) die Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus erweitert,
- b) die Durchführung von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen ermöglicht,
- c) Fortbildungsmaßnahmen und sonstige außerschulische Aktivitäten für Lehrer und Schüler fördert,
- d) Zuschüsse an Schüler vergibt, die ansonsten an bestimmten schulischen Veranstaltungen nicht teilnehmen könnten,
- e) die Trägerschaft für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen übernimmt, ggf. auch in Kooperation mit anderen Trägern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).

Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 genannten Körperschaft verwendet.



§ 4

1. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 5

1. Mitglieder können Schüler, Lehrer, Betriebe, Eltern und andere an der Arbeit der Schule interessierte Personen und Einrichtungen werden.
2. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) trotz Mahnung die Beitragszahlung unterlässt.
 - b) die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt.
5. Gegen eine verweigerte Aufnahme oder gegen den Ausschluss kann binnen Monatsfrist die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
6. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung an.
7. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.
8. Die Mitgliedschaft endet regulär mit dem Tod des Mitglieds oder durch den freiwilligen Austritt. Dieser ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

III. Organe des Vereins

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand.



§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre nach Ablauf eines Geschäftsjahres bis spätestens dem 31. März des Folgejahrs statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Drittel der Mitglieder beim Vorsitzenden schriftlich beantragt hat.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand muss zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Mitgliedsbeitrag sowie die dazugehörige Beitragsordnung, die Entlastung und die Wahl des Vorstands, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Sie bestimmt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die die Prüfung der Vereinskasse übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann die Mitgliederversammlung nur dann abstimmen, wenn diese mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form beim Vorsitzenden vorliegen. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt. Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Satzung sind nicht zulässig.
8. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.



§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu sechs Beisitzern.
Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
Der 1. Vorsitzende soll eine Person von außerhalb der Schule sein. Der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer sollen Lehrkräfte der Schule sein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der 1. und 2. Vorsitzende werden um 1 Jahr versetzt gewählt.
3. Der Vorstand leitet den Verein gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens einer der Vorsitzenden und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins.
6. Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
7. Der Vorstand muss wenigstens zweimal jährlich zu Vorstandssitzungen zusammentreten. Der Schulleiter oder ein Vertreter ist zu jeder Sitzung des Vorstandes einzuladen.
8. Der Vorstand steht der Schule mit Rat und Tat zur Seite. Er beschließt in Absprache mit dem Schulleiter über
 - a) die Verwaltung des Vermögens.
 - b) die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel. Der Vorstand ist berechtigt, Rechtsgeschäfte abzuschließen, die den Verein mit nicht mehr als EUR 2.500,00 belasten. Darüber hinaus können max. zweimal im Jahr Rechtsgeschäfte bis EUR 5.000,- getätigt werden.
 - c) die Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zwecks treffen will.
9. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann eine, vom Vorstand festzulegende, angemessene Vergütung erhalten.
10. Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende.
Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.



IV. Auflösung des Vereins

§ 9

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen ist.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung ist nur möglich, wenn es
 - a) der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der Mitglieder des Vereins beim Vorsitzenden schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 v. H. der Mitglieder anwesend sein, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Heilbronn, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung an der Christian-Schmidt-Schule zu verwenden hat.

§ 10

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Heilbronn.

V. Schlussbestimmung

§ 11

Diese Vereinssatzung ist am 18.12.2013 aufgestellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neckarsulm, 16.03.2016

1. Vorsitzender
(Tobias Betz)

2. Vorsitzender
(Martin Streeb)